84. Macht der Gläubiger eines mitbeteiligten Erben, welcher auf Grund des Art. 2205 B.G.B. die Teilung einer Immobiliarnachlaßmasse im gerichtlichen Bege betreibt, eigene Rechte oder die Rechte seines Schuldners geltend, und können der von demselben dieserhalb erhobenen Teilungstlage demgemäß auch alle Einreden aus der Person seines Schuldners entgegengesest werden?

II. Civilsenat. Urt. v. 2. November 1894 i. S. Th. (Kl.) w. D. u. Gen. (Bekl.) Rep. II. 208/94.

- I. Lanbgericht Machen.
- II. Oberlandesgericht Roln.

Mus ben Grunben:

"Das Oberlandesgericht hat auf Grund eingehender Würdigung des Ergebnisses der von ihm angeordneten Beweisaufnahme thatsächlich sestgeschlisses der von ihm angeordneten Beweisaufnahme thatsächlich sestgeschlicht, daß durch eine am 19. November 1891, dem Begräbnistage der Erblasserin der Beklagten, unter den sämtlichen Erben derselben getroffene Bereindarung das zum Nachlasse gehörige Haus, bezüglich dessen der von dem Kläger als Gläubiger der mitbeteiligten Spefrau H. erhobene Teilungsanspruch durch das angesochtene Teilurteil zurückgewiesen wurde, zum Zwecke der Teilung an eine der Mitbeteiligten, die Witwe P., zum Preise von 21600 M, zahlbar an die einzelnen Beteiligten mit se 3600 M, übertragen worden ist.

Wenn nun auch burch ben so festgestellten Vertrag das Eigenstum bes fraglichen Hauses zusolge § 1 des Gesehes vom 20. Mai 1885 auch im Verhältnisse der Vertragschließenden untereinander nicht auf die Witwe P. übergegangen ist, dasselbe vielmehr auch zur Zeit noch zu der Erbgemeinschaft der Beklagten gehört, so ist dennoch der auf dasselbe gerichtete Teilungsanspruch des Klägers vom Ober-

landesgerichte mit Recht als unbegründet erachtet worden. nämlich ber Rläger auf Grund bes Art. 2205 Code civil bie Teilung bes Nachlasses ber Wittve D. bezüglich bes zu bemselben gehörigen Saufes im gerichtlichen Wege beantragt, macht berfelbe nicht, wie bie Revision behauptet, eigene Rechte, sonbern biejenigen seiner Schulbnerin geltend. Der Art. 2205 enthält insoweit lebiglich bie Anwendung des Grundsates des Art. 1166 Code civil auf Teilungen von Grundstuden. Der Schwerpuntt feiner Bestimmung liegt in bem Berbote ber Amangsvollstredung in den Anteil eines Miterben an ben Immobilien der Erbichaft, mahrend auf die Befnanis bes Glaubigers. die Teilung zu beantragen, mehr nebenbei hingewiesen, als dieselbe geschaffen wird. Erwägt man weiter, daß der Art. 2205 für bie Teilung bes Mobiliarnachlaffes überhaupt feine Beftimmungen trifft, insoweit daher bezüglich bes Rechtes ber Gläubiger, Die Teilung an beantragen, unter allen Umftanden auf ben Art. 1166 gurudgegangen werben muß, baß auch ein gefetgeberifcher Grund zu einer folden Abmeidung für die Teilung von Erbichaftsimmobilien, wie bie Revision sie behauptet, nicht ersichtlich ift, so muß als ausgeichlossen gelten, daß bas Gesetz rudfichtlich biefer Teilungen bem Gläubiger eine andere als die im Art. 1166 Code civil porgesebene rechtliche Stellung habe geben wollen.

Da sonach der Kläger lediglich in den Rechten seiner Schuldnerin die Teilungsklage auch bezüglich des zur Nachlahmasse gehörigen Hauses erheben konnte, so stehen ihm auch diesenigen Ginreden entgegen, welche dem von dieser selbst erhobenen Teilungsanspruche entgegengesetzt werden können, und einer von dieser angestellten Teilungsklage würde das vom Oberlandesgerichte sestgestielte Abkommen auch
mit seiner lediglich obligatorischen Wirkung entgegenstehen. Indem dieselbe danach verpflichtet ist, durch rechtswirksame Übertragung
ihres Sigentumsanteiles an dem Hause auf die Witwe P. das Abkommen zu erfüllen, kann sie diesen Anteil nicht mehr für sich in
Anspruch nehmen und folgeweise auch nicht mehr auf anderweite
Teilung des Hauses antragen."...